



ausgehängt am: 09.09.2016

abgenommen am: \_\_\_\_\_

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes**  
**Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung“,**  
**1. Änderung, im Verfahren gem. § 13a BauGB, der Gemeinde Lathen**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung“ einschließlich den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung, 1. Änderung, der Gemeinde Lathen einschließlich den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung“, 1. Änderung, der Gemeinde Lathen sowie die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 09.09.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Heinz Weber'.

- Karl-Heinz Weber -  
(Gemeindedirektor)